

16.09.92

U - VP

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung der "Verordnung ber die zeitliche Einschrnkung des Flugbetriebes mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landepltzen" (LandeplatzVO) vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2216)

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Dsseldorf, den 15. September 1992

An den
Prsidenten des Bundesrates

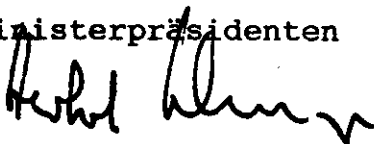
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten Antrag einer

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung der
"Verordnung ber die zeitliche Einschrnkung des Flug-
betriebes mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an
Landepltzen" (LandeplatzVO) vom 16. August 1976
(BGBl. I S. 2216)

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Der Stellvertreter des
Ministerprsidenten



(Dr. Schnoor)

A n l a g e

Entschlieung des Bundesrates

zur

Novellierung der "Verordnung ber die zeitliche Ein-
schrnkung des Flugbetriebes mit Leichtflugzeugen und
Motorseglern an Landepltzen" (LandeplatzVO)
vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2216)

Der Bundesrat mge beschlieen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die "Verordnung ber die zeitliche Einschrnkung des Flugbetriebes mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landepltzen" mit dem Ziel eines besseren Schutzes der Landeplatzanwohner vor Fluglrm zu novellieren. Eckwerte dieser Novellierung sollten sein:

- Einbeziehung auch der Propellerflugzeuge mit einem Hchstgewicht zwischen 2,0 t und 5,7 t,
- Einbeziehung aller gewerblichen Starts und Landungen mit Flugzeugen bis zu einem Hchstgewicht von 5,7 t,
- Festsetzung einer Mindestflugzeit von 20 Minuten fr Platzrundenflge,
- Ausdehnung der Sperrzeiten auf den Samstagnachmittag, ausgenommen Flugzeugschleppstarts fr den Segelflugbetrieb.

Begründung:

Die Luftfahrtbehörden der Länder haben zwar das Recht, gemäß § 2 Abs. 2 LandeplatzVO die Einschränkungen nach § 1 a.a.O. am einzelnen Landeplatz zu verschärfen, dies ist aber nur unter Beachtung der in § 6 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genannten Voraussetzungen möglich. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus; die objektive Unzumutbarkeit der Fluglärmbelastung muß deshalb überprüft und gerichtsfest nachgewiesen werden. Das erfordert in jedem Einzelfall eine gutachtliche Messung des Fluglärms und eine Bewertung der Meßergebnisse. Dabei ist zu bedenken, daß weder der Gesetzgeber noch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher Grenzwerte für die Unzumutbarkeit des Fluglärms an Landeplätzen vorgegeben haben.

Maßgebend für die beiden erstgenannten zusätzlichen Einschränkungen ist die Überlegung, daß im Hinblick auf das Ziel Lärminderung keine unterschiedliche Wertigkeit darin gesehen werden kann, ob Platzrunden- und Schulflüge nichtgewerblich oder gewerblich durchgeführt werden oder ob es sich um Propellerflugzeuge unter 2,0 t oder über 2,0 t Höchstgewicht handelt.

Die Mindestflugzeit dient dazu, über die reinen Platzrundenflüge hinaus auch die Überlandflüge, die nicht über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführen (sog. "Lokalflüge"), in die Beschränkungen einzubeziehen; hinzu kommt, daß mit der Festlegung einer Mindestflugzeit eine eindeutige Kontrollierbarkeit dieser Beschränkung gewährleistet ist.

Die Ausdehnung der Sperrzeit auf den Samstagnachmittag entspricht Forderungen der betroffenen Anwohner von Landeplätzen, die an Samstagnachmittagen Lärm nur in beschränktem Umfang hinnehmen wollen. Lärmarmer Flugsport soll aber insbesondere für Berufstätige auch an Samstagnachmittagen weiterhin möglich sein, weshalb Flugzeugschleppstarts für den Segelflugausbetrieb von der Ausdehnung der Sperrzeit ausgenommen bleiben sollen.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung der Verordnung
ber die zeitliche Einschrnkung des Flugbetriebes mit Leicht-
flugzeugen und Motorseglern an Landepltzen vom 16. August 1976
(BGB1. I S. 2216)

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992
die nachstehende Entschlieung angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verordnung ber die
zeitliche Einschrnkung des Flugbetriebes mit Leichtflugzeugen
und Motorseglern an Landepltzen mit dem Ziel eines besseren
Schutzes der Landeplatzanwohner vor Fluglrm zu novellieren.
Eckwerte dieser Novellierung sollten sein:

- Einbeziehung aller motorbetriebenen Luftfahrzeuge bis zum Hchst-
gewicht von 5,7 t,
- Einbeziehung aller gewerblichen Starts und Landungen mit Flug-
zeugen bis zu einem Hchstgewicht von 5,7 t fr Platzrunden-
und Schulflge,
- in der Beschrnkungszeit drfen nur berlandflge durchgefhrt
werden, bei denen das Luftfahrzeug mindestens 60 Minuten vom
Flugplatz abwesend ist,

...

- Ausdehnung der Sperrzeiten auf den Samstagnachmittag, ausgenommen Flugzeugschleppstarts für den Segelflugbetrieb.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat innerhalb von sechs Monaten eine entsprechende Novellierung der Verordnung zuzuleiten.

Begründung:

Die Luftfahrtbehörden der Länder haben zwar das Recht, gemäß § 2 Abs. 2 Landeplatz-Verordnung die Einschränkungen nach § 1 a.a.O. am einzelnen Landeplatz zu verschärfen, dies ist aber nur unter Beachtung der in § 6 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes genannten Voraussetzungen möglich. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus; die objektive Unzumutbarkeit der Fluglärmbelastung muß deshalb überprüft und gerichtsfest nachgewiesen werden. Das erfordert in jedem Einzelfall eine gutachtliche Messung des Fluglärms und eine Bewertung der Meßergebnisse. Dabei ist zu bedenken, daß weder der Gesetzgeber noch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher Grenzwerte für die Unzumutbarkeit des Fluglärms an Landeplätzen vorgegeben haben.

Maßgebend für die beiden erstgenannten zusätzlichen Einschränkungen ist die Überlegung, daß im Hinblick auf das Ziel Lärmminde- rung keine unterschiedliche Wertigkeit darin gesehen werden kann, ob Platzrunden- und Schulflüge nichtgewerblich oder gewerblich durchgeführt werden.

Die Mindestflugzeit dient dazu, über die reinen Platzrundenflüge hinaus auch Überlandflüge, bei denen das Luftfahrzeug nicht mindestens 60 Minuten vom Flugplatz abwesend ist, in die Beschränkungen einzubeziehen; hinzu kommt, daß mit der Festlegung einer Mindest- flugzeit eine eindeutige Kontrollierbarkeit dieser Beschränkung gewährleistet ist.

Die Ausdehnung der Sperrzeit auf den Samstagnachmittag entspricht Forderungen der betroffenen Anwohner von Landeplätzen, die an Samstagnachmittagen Lärm nur in beschränktem Umfang hinnehmen wollen. Lärmarmer Flugsport soll aber insbesondere für Berufstätige auch an Samstagnachmittagen weiterhin möglich sein, weshalb Flugzeugschleppstarts für den Segelflugbetrieb von der Ausdehnung der Sperrzeit ausgenommen bleiben sollen.

Die Verordnung wurde 1976 erlassen und seitdem nicht geändert. Mit dem starken Wachstum der Flugbewegungen auf den Verkehrslandeplätzen hat sich die Lärmsituation erheblich verschärft; es besteht daher dringender Handlungsbedarf.